

Mitteilung

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen**

Bericht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energie- wirtschaft und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen nach § 32 Absatz 2 Klimaschutz- und Klimawandel- anpassungsgesetz Baden-Württemberg

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 1. Februar 2023 das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) beschlossen und folgende Berichtspflicht in § 32 Absatz 2 aufgenommen (vgl. Gesetzesbeschluss Drucksache 17/4015):

Das Umweltministerium und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen berichten dem Landtag jeweils zum 31. Mai der Jahre 2024, 2026 und 2029 über den Umsetzungsstand der Flächenvorgaben nach den §§ 20 und 21, insbesondere zu den erfolgten Gebietsfestlegungen für Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen und zu der Angabe, zu welchem Anteil diese durch Windenergie- und Photovoltaikfreiflächenanlagen genutzt werden.

Bericht

Mit Schreiben vom 31. Mai 2024, Az.: D33957/2024, berichten das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wie folgt:

Alle zwölf Regionalverbände in Baden-Württemberg haben sich im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive bereits im März 2022 erstmals gemeinsam auf den Weg gemacht, um die Flächenziele für die Windenergienutzung und die Freiflächen-Photovoltaik in den Regionalplänen schnellstmöglich umzusetzen.

Bis Ende 2025 – damit 7 Jahre früher als vom Bund vorgegeben – sollen nach § 20 KlimaG BW in den Regionalplänen der Regionalverbände eigenverantwortlich jeweils mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für Windenergie (also insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche) in Umsetzung der Vorgaben des Bundes ausgewiesen werden.

Eingegangen: 3.6.2024/Ausgegeben: 7.6.2024

1

Ferner sollen ebenfalls bis Ende 2025 nach der Landesvorgabe des § 21 KlimaG BW Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik eigenverantwortlich festgelegt werden.

Umsetzungsstand der Gebietsfestlegungen durch die Regionalverbände zum Stand 17. Mai 2024

1. Flächen für die Windenergie nach § 20 KlimaG BW

Nach § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist für Baden-Württemberg ein Flächenbeitragswert für die Windenergie von 1,8 % der Landesfläche (bis 31. Dezember 2032) vorgegeben. Zur Umsetzung dieses Flächenbeitragswertes wurde in § 20 Abs. 1 KlimaG BW ein Wert von 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung verpflichtend vorgeschrieben.

Dies bedeutet, dass die Regionalverbände 1,8 % ihrer Regionsfläche bzw. des baden-württembergischen Gebietsteils der Region als Windenergiegebiete ausweisen müssen. Die Regionalverbände erarbeiten derzeit die dafür erforderlichen Planungen. Die derzeit im Entwurf befindlichen Flächenkulissen der Regionalverbände liegen zwischen ca. 2,3 % und ca. 4,6 % der jeweiligen Regionsfläche bzw. des jeweiligen baden-württembergischen Gebietsteils der Region und damit sämtlich oberhalb des vorgenannten Flächenziels.

Bei der Ermittlung der Flächenkulisse für den ersten Planentwurf haben die Regionalverbände sehr unterschiedliche Herangehensweisen gewählt, sodass die Planentwürfe in diesem Stadium nur schwer miteinander vergleichbar sind. Manche Regionalverbände nehmen möglichst viele Flächen (z. T. auch auf Wunsch der Kommunen und Projektierer) in ihren ersten Planentwurf auf, auch wenn einzelne Konflikte (z. B. die FFH-Verträglichkeit) noch nicht abschließend gelöst sind. Diese Vorgehensweise wird sicherlich dazu führen, dass sich die Flächenkulisse im Laufe des Verfahrens noch merklich reduzieren wird. Andere Regionalverbände nehmen nur diejenigen Flächen in ihren Entwurf auf, deren Umsetzbarkeit schon im ersten Entwurf weitestgehend geprüft ist; dementsprechend wird es bei diesen Verbänden zu einer geringeren Reduzierung der Flächenkulisse kommen.

Ferner ist hinsichtlich des Flächenumfangs zu berücksichtigen, dass einzelne Regionalverbände ihren bestehenden Teilregionalplan Windenergie mit bereits ausgewiesenen Windvorranggebieten neben dem neuen Teilregionalplan möglichst bestehen lassen wollen, während die übrigen Regionalverbände die „alten Flächen“ soweit als möglich in den neuen Teilplan aufnehmen und dann den früheren Plan außer Kraft treten lassen wollen.

Der derzeitige Kenntnisstand gibt Anlass zur Zuversicht, dass das gesetzlich vorgegebene Flächenziel in allen Regionen auch erreicht werden kann.

Nach § 20 Abs. 2 KlimaG BW sind die zur Erreichung dieses Flächenziels notwendigen Teilpläne und sonstige Änderungen bis zum 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Entsprechend der gesetzlichen Verfahrensvorschrift nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Landesplanungsgesetz (LplG) soll ein Entwurf der Teilpläne oder der sonstigen Änderungen eines Regionalplans im Laufe des Jahres 2023 erarbeitet und spätestens bis zum 1. Januar 2024 in die Auslegung gebracht werden.

Zehn Regionalverbände haben in den hierfür notwendigen Planungsverfahren zum Berichtszeitpunkt mindestens das Stadium der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung erreicht bzw. den Planentwurf in die Auslegung gebracht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird in der Regel durch öffentliche Informationsveranstaltungen begleitet. Zwei Regionalverbände sind mit ihren Entwürfen bislang noch nicht in die Offenlage gegangen.

Bei den beiden Regionalverbänden, die die erste Öffentlichkeitsbeteiligung noch nicht erreicht haben, liegt eine Vielzahl von Gründen vor, die nicht allein von den Regionalverbänden zu verantworten sind. Derzeit ist aber dennoch davon auszugehen, dass alle Regionalverbände – auch diejenigen, die zum jetzigen Berichtszeit-

punkt die erste Öffentlichkeitsbeteiligung noch nicht erreicht haben – das gesetzlich vorgegebene Zeitziel einhalten werden, die zur Erreichung des Flächenziels notwendigen Teilpläne und sonstige Änderungen bis zum 30. September 2025 als Satzung festzustellen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine Anzeichen dafür, dass eine Region von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen wird, einen Flächenüberhang vertraglich einer anderen Region für die Zielerreichung zur Verfügung zu stellen (vgl. § 20 Abs. 3 KlimaG BW).

2. Flächen für die Photovoltaik auf Freiflächen nach § 21 KlimaG BW

In § 21 KlimaG BW ist vorgesehen, dass jeweils mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche als Gebiete für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollen. Die Regionalverbände erarbeiten derzeit die dafür erforderlichen Planungen. Die derzeit im Entwurf befindlichen Flächenkulissen der Regionalverbände liegen in einer Bandbreite von ca. 0,2 % bis ca. 0,7 % und erreichen bzw. überschreiten damit die vorgenannte Flächenvorgabe. Auch insoweit handelt es sich nur um aktuelle Entwurfsstände, die sich im Laufe des Aufstellungsverfahrens noch verändern können; hierzu und zu den unterschiedlichen Herangehensweisen der Regionalverbände wird auf die Ausführungen zur Windenergieplanung unter Ziffer 1 hingewiesen.

Es ist daher nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die Flächenvorgabe in allen Regionen auch erreicht werden kann.

Nach § 21 KlimaG BW sind die zur Erreichung dieser Flächenvorgabe notwendigen Teilpläne und sonstige Änderungen bis zum 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Entsprechend der gesetzlichen Verfahrensvorschrift nach § 13a Abs. 1 Satz 2 LplG BW soll ein Entwurf der Teilpläne oder der sonstigen Änderungen eines Regionalplans im Laufe des Jahres 2023 erarbeitet und spätestens bis zum 1. Januar 2024 in die Auslegung gebracht werden.

Neun Regionalverbände haben in den hierfür notwendigen Planungsverfahren zum Berichtszeitpunkt mindestens das Stadium der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung erreicht bzw. den Planentwurf in die Auslegung gebracht. Diese wird in der Regel durch öffentliche Informationsveranstaltungen begleitet. Drei Regionalverbände sind mit ihren Entwürfen bislang noch nicht in die Offenlage gegangen.

Bei den drei Regionalverbänden, die die erste Öffentlichkeitsbeteiligung noch nicht erreicht haben, liegen unterschiedliche Gründe vor, die zu einer zeitlichen Staffelung der beiden Planungsverfahren für erneuerbare Energien (Windenergie einerseits und Photovoltaik auf Freiflächen andererseits) geführt haben. Bei der Planung der Photovoltaik auf Freiflächen kommt dabei insbesondere der Zeitaufwand für die umfangreichen Erhebungen der kommunalen PV-Projekte zum Tragen, die die Umsetzungschancen der planerischen Ausweisung aber deutlich erhöhen. Zwei dieser drei Verbände haben dabei aber den Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung in sehr naher Zukunft vorgesehen, sodass auch hier zeitnah die Öffentlichkeitsbeteiligung gestartet werden wird.

Insgesamt ist derzeit davon auszugehen, dass alle Regionalverbände – auch diejenigen, die zum jetzigen Berichtszeitpunkt die erste Öffentlichkeitsbeteiligung noch nicht erreicht haben – das maßgebliche gesetzliche Zeitziel einhalten werden, die zur Erreichung der Flächenvorgabe notwendigen Teilpläne und sonstige Änderungen bis zum 30. September 2025 als Satzung festzustellen.